

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/221/50

Dresden, 18. Mai 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

— **Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**

Drs.-Nr.: 8/6722

**Thema: Hintergründe zur Festnahme von IS-Kämpfern am
15.04.2026, 24.03.2026 und 18.03.2026 in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

— „Laut Medienberichten sind am 15.04.2026 zwei irakische Staatsbürger in Leipzig und Chemnitz vom LKA Sachsen festgenommen worden, die von Januar bis Dezember 2016 beziehungsweise von Juni 2014 bis September 2016 für die Dschihadistenmiliz Islamischer Staat (IS) gekämpft haben sollen. Am 24.03.2026 wurde ein Iraker in Plauen und am 18.03.2026 ein weiterer Iraker in Leipzig durch das BKA festgenommen; sie sollen von 2016 bis 2017 für den IS gekämpft haben.¹²

¹ https://www.saechsische.de/lokales/chemnitz/sachsen-mutmassliche-is-kaempfer-in-leipzig-plauen-und-chemnitz-festgenommen-XRRJYSAVCRFIJMIAEK6WFE3OXQ.html?cx_testId=9&cx_testVariant=cx_1&cx_artPos=0&cx_experienceId=EXQIUUTU8PN0&cx_experienceActionId=sHowRecommendationsFB2FXO96BEMQ0CQ#cxrecs_s

— ² <https://www.saechsische.de/lokales/leipzig/islamischer-staat-mutmassliches-mitglied-von-kampftruppen-in-leipzig-festgenommen-RI7WISW7SZBW3CQBUKAEWYDCI4.html>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Auskünfte beziehen sich auf Ermittlungsverfahren, die in Landeszuständigkeit geführt werden („15.04.2026“ und „24.03.2026“). Zu dem von Bundesbehörden geführten Ermittlungsverfahren („18.03.2026“) können keine Auskünfte erteilt werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da das vom Generalbundesanwalt (GBA) geführte Ermittlungsverfahren in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Frage 1:

Wann und über welchen Weg sind die Beschuldigten nach Deutschland bzw. Sachsen eingereist und seit wann haben diese ihren Aufenthalt/Wohnsitz in Leipzig, Chemnitz und Plauen?

Frage 4:

Haben die Beschuldigten einen Asylantrag gestellt und wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt wurden diese - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern diese abgelehnt wurden, warum erfolgte keine Abschiebung? (Bitte aufschlüsseln welcher Aufenthaltsstatus jeweils vorliegt und insbesondere nach Angabe, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 4:

Der erste Beschuldigte reiste im August 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein (via Tschechische Republik), er hält sich seit November 2023 in Plauen auf und ist derzeit nicht ausreisepflichtig (inhaftiert, Aufenthaltsgestattung besteht). Der zweite Beschuldigte reiste im September 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein (via Polen), er hält sich seit Dezember 2023 in Chemnitz auf und ist derzeit nicht ausreisepflichtig (inhaftiert, Aufenthaltsgestattung erloschen). Der dritte Beschuldigte reiste im September 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein (via Polen), hält sich seit Dezember 2023 in Chemnitz auf und ist derzeit nicht ausreisepflichtig (inhaftiert, Aufenthaltsgestattung besteht).

Frage 2:

Wann sind neben dem BKA welche sächsischen Sicherheitsbehörden (LKA, LfV Sachsen) auf die Beschuldigten aufmerksam geworden und wie werden die Beschuldigten, durch welche Behörden, aktuell eingestuft und wie wurden diese vormals eingestuft (bei Abweichungen in der Vergangenheit) (Gefährder ja/nein, welcher Eingruppierung)?

Frage 3:

Seit wann sind die Beschuldigten durch welche sächsischen Sicherheitsbehörden überwacht bzw. observiert worden und falls dies nicht geschehen ist und die Behörden auf diese nicht aufmerksam geworden sind (im Fall des vom BKA festgenommenen Beschuldigten): Warum nicht und in welchem Umfang erfolgte - seit wann - eine Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

In dem Sachverhalt „24.03.2026“ leitete der GBA im Oktober 2025 gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland ein, welches in der weiteren Folge zur weiteren Bearbeitung an die sächsischen Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurde. In dem Sachverhalt „15.04.2026“ leitete der GBA im April 2025 gegen die beiden Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland ein, welches in der weiteren Folge zur weiteren Bearbeitung an die sächsischen Strafverfolgungsbehörden abgegeben wurde. Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Medieninformation des Landeskriminalamtes vom 16. April 2026 zu entnehmen. Hinsichtlich einer Einstufung als Gefährder wird auf die fortlaufenden Antworten der Staatsregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen zur „Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen in Sachsen [Berichtszeitraum]“ (vgl. zuletzt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/5582) verwiesen.

Frage 5:

Welche und wie viele weitere Ermittlungsverfahren wurden gegen die Beschuldigten bislang geführt, welchen Ausgang hatten die Verfahren und gibt es Kenntnis von weiteren IS-Mitgliedern oder Anhängern im Umfeld der Beschuldigten, die in Sachsen aufhältig sind oder waren?

Die Abklärung des Umfelds der Beschuldigten zu ggf. weiteren Tatbeteiligten ist Gegenstand der Ermittlungen. Diese sind noch nicht abgeschlossen. Daher lassen sich hierzu noch keine Aussagen treffen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 -, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).


Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren bzw. polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der beschuldigten Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten bzw. polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten bzw. polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für betroffene Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen im Kontext aktueller strafrechtlicher Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen, Ermittlungen bzw. polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der beschuldigten Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die beschuldigten Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der beschuldigten Personen ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage

Medieninformation

Landeskriminalamt Sachsen

Ihr Ansprechpartner

Kay Anders

Durchwahl

Telefon +49 351 855 2010
Telefax +49 351 855 2095

kommunikation.lka@
polizei.sachsen.de*

16.04.2026

Festnahme von Mitgliedern des »Islamischen Staates«

Drei Mitglieder der terroristischen Vereinigung »Islamischer Staat« in Plauen, Chemnitz und Leipzig festgenommen.

Die Zentralstelle Extremismus Sachsen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden (ZESA) hat gestern in Chemnitz und Leipzig durch das Polizeiliche Terrorismus Abwehrzentrum (PTAZ) des Landeskriminalamtes Sachsen zwei irakische Staatsbürger (männlich, 40 und 43 Jahre) jeweils aufgrund eines Haftbefehls des Oberlandesgerichts Dresden festgenommen und deren Wohnungen in Chemnitz und Leipzig durchsucht.

Beiden Beschuldigten wird die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zur Last gelegt. Sie sollen von Januar 2016 bis Dezember 2016 bzw. vom Juni 2014 bis September 2016 als Kämpfer in verschiedenen Kampfverbänden der terroristischen Vereinigung »Islamischer Staat« mitgliedschaftlich tätig gewesen sein. Hierfür seien beide auch monatlich entlohnt worden.

Im Rahmen der Durchsuchungen wurden insgesamt zehn Mobiltelefone, zwei Laptops, zwei Tablets und diverse Speichermedien sichergestellt.

Die Beschuldigten wurden dem Ermittlungsrichter beim Oberlandesgericht Dresden vorgeführt. Dieser setzte die Haftbefehle in Vollzug.

Bereits am 24. März 2026 erfolgte eine Durchsuchung bei einem 26 jährigen irakischen Staatsbürger im Stadtgebiet von Plauen. Es wurden technische Asservate (Mobiltelefon, Tablet und Speichermedien) sichergestellt. Der Beschuldigte wurde aufgrund eines Haftbefehls des Oberlandesgerichts Dresden festgenommen. Der Ermittlungsrichter setzte den Haftbefehl am selben Tag in Vollzug.

Diesem Beschuldigten wird ebenfalls die Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung »Islamischer Staat« vorgeworfen. Er soll im Zeitraum vom Januar 2016 bis Mai 2017 als Kämpfer tätig gewesen und dafür entlohnt worden sein.

Hausanschrift:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.lka.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Die Ermittlungen, insbesondere die Auswertung der technischen Asservate, dauern weiter an.

Medien:

Dokument: Festnahme von Mitgliedern des „Islamischen Staates“